

Österreichische Staatsdruckerei Holding AG

Wien, FN 290506 s

7. ordentliche Hauptversammlung

21. Juli 2017

Vorschlag des Aufsichtsrats
gemäß § 108 Abs 1 AktG
zum 6. Punkt der Tagesordnung

"Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 19 Abs 2"

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Österreichische Staatsdruckerei Holding AG schlagen vor, die Hauptversammlung möge zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden Beschluss fassen:

„Die Hauptversammlung möge die Änderung der Satzung in § 19 Abs 2 beschließen und zwar wie folgt:

„(2) Für den Nachweis des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag ist eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG, die der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hiefür mitgeteilten Adresse zugehen muss, erforderlich. Die Einzelheiten für die Übermittlung der Depotbestätigungen werden zusammen mit der Einberufung bekannt gemacht. Die Einberufung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen.““